

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Steingrube – 2. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Korb hat am 09.04.2019 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Steingrube – 2. Änderung“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans mit dem dazugehörigen Textteil in der Fassung vom 25.03.2019. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 886/7 und 876/6 (Im Hüttenweinberg 8) sowie einen Teil der Straßenfläche der Straße Im Hüttenweinberg (Flst. 886). Der Planbereich wird begrenzt im Nordosten durch das Flurstück 885, im Südosten durch die Flurstücke 67 (Steingrubenweg 1), 72 (Kirchstraße 53) und 74 (Kirchstraße 51) im Südwesten durch die Flurstücke 78 und 876 im Nordwesten durch die Flurstücke 876/1, 877 und 879/7.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt entsprechend gekennzeichnet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Steingrube – 2. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Bauamt der Gemeinde Korb, Alte Kelter, Kirchstraße 1, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfah-

rens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

gez.
Jochen Müller
Bürgermeister



Kartenausschnitt „Steingrube – 2. Änderung“ vom 23.05.2019